

30. Zur Frage der Rechtswirksamkeit von Zahlungen auf das Bankkonto eines Kaufmanns, wenn die Bank die Benachrichtigung des Kontoinhabers von der erfolgten Gutschrift verabsäumt.

BGB. § 362.

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1926 i. S. D. & Sch. (Rl.) w. Dresdner Bank (Bekl.). I 347/25.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 14. September 1923 beauftragte die Klägerin die Bankfirma P. & Co. in Prag, für ihre Rechnung 50 Milliarden *M* an die Firma Sch. & Co. in Hamburg zu zahlen, und zwar durch Überweisung auf deren Konto bei der Beklagten. Auf Grund dieses Auftrags übersandte die Firma P. & Co. laut Schreiben vom 17. September 1923 der Beklagten für Rechnung der Klägerin einen Scheck über 50 Milliarden Papiermark und belastete dafür die Klägerin mit 18026,50 Tschechentronen. Da in dem Schreiben nicht angegeben war, für wen der Scheckbetrag bestimmt sei, fragte die Beklagte deswegen bei der Firma P. & Co. an und erhielt am 28. September 1923 die Nachricht, daß die Gutschrift für die Firma Sch. & Co. in Hamburg erfolgen solle. Darauf nahm die Beklagte diese Gutschrift am 29. September 1923 in ihrem Hauptbuch vor, gab aber der Firma Sch. & Co. hiervon keine Nachricht. Letztere hatte inzwischen, am 19. September 1923, der Klägerin mitgeteilt, daß die erwarteten 50 Milliarden Papiermark nicht eingegangen seien. Daraufhin beauftragte die Klägerin die Firma P. & Co. nochmals mit der Überweisung von 50 Milliarden Papiermark an die Beklagte zugunsten der Firma Sch. & Co. Demgemäß schickte die Firma P. & Co. am 20. September 1923 abermals einen Scheck über 50 Milliarden Papiermark an die Beklagte und teilte ihr gleichzeitig mit, daß sie den Scheckbetrag der Firma Sch. & Co. gutschreiben solle. Diese Gutschrift ist alsbald erfolgt. Von der Gutschrift machte die Beklagte der Firma Sch. & Co. am 24. September 1923 Mitteilung. Für die erneute Überweisung hat die Firma P. & Co. der Klägerin 15023 Tschechentronen in Rechnung gestellt.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe den ersten Überweisungsauftrag der Firma P. & Co. zwar angenommen, aber nicht ordnungsmäßig ausgeführt. Denn dazu habe gehört, daß die Beklagte von der am 29. September 1923 vollzogenen Gutschrift umgehend der Firma Sch. & Co. Nachricht gab. Mangels solcher Benachrichtigung sei der am 29. September 1923 der Firma Sch. & Co.

gutgeschriebene Betrag ohne deren Wissen und zum Schaden der Klägerin durch die nachfolgende Verschlechterung der deutschen Valuta völlig entwertet worden. Darüber hinaus habe aber die Klägerin oder die Firma B. & Co. einen Schaden dadurch erlitten, daß durch das Verhalten der Beklagten die zweite Übersendung eines Schecks von 50 Milliarden Papiermark verursacht worden sei, wodurch der Klägerin Überweisungskosten in Höhe von 15028 Tschechenkronen erwachsen seien. Die Klage werde aber auch auf ungerichtfertigte Bereicherung der Beklagten gestützt. Die Firma B. & Co. habe ihre Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin klage aus eigenem und aus abgetretenem Rechte.

Die Beklagte hat den Klagenanspruch nach Grund und Betrag bestritten.

Die erste Instanz hat nach dem Klagenantrag erkannt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin war erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat unter anderem folgendes ausgeführt: Die Rechtsvorgängerin der Klägerin, die Firma B. & Co., habe bei der Übersendung des ersten Schecks an die Beklagte verabshäumt, dieser mitzuteilen, für wen der Betrag bestimmt sei. Eine Mitteilung hierüber habe die Beklagte erst am 28. September 1923 auf Grund einer Rückfrage erhalten. Die so erfolgte Verzögerung der für die Gutschrift des Scheckbetrags auf Girokonto der Firma Sch. & Co. erforderlichen Angabe habe es bewirkt, daß die Firma der Klägerin mitgeteilt habe, der angeforderte Betrag von 50 Milliarden Papiermark sei nicht eingegangen. Infolge dieser Nachricht habe die Klägerin die Firma B. & Co. veranlaßt, am 20. September 1923 nochmals einen Scheck von 50 Milliarden Papiermark an die Beklagte für die Firma Sch. & Co. zu schicken. Diese zweite Überweisung desselben Betrags sei ausschließlich durch das erwähnte Versehen der Firma B. & Co. verursacht worden. Andererseits habe die Beklagte zwar unterlassen, die auf Grund der ersten (am 17. September 1923 erfolgten und am 28. September 1923 vervollständigten) Überweisung am 29. September 1923 geschehene Gutschrift von 50 Milliarden Papiermark zugunsten der Firma Sch. & Co. dieser rechtzeitig mitzuteilen; dadurch sei aber der

Klägerin kein Schaden entstanden. Denn mit der am 29. September 1923 erfolgten Gutschrift im Hauptbuch der Beklagten seien die Verpflichtungen der Klägerin der Firma Sch. & Co. gegenüber erfüllt, derart, daß diese Firma in ihrem Verhältnis zur Klägerin die Zahlung als am Tage der Gutschrift geschehen gelten lassen müsse.

Demgegenüber meint die Revision, die Klägerin sei dadurch geschädigt, daß die Beklagte die Firma Sch. & Co. von der am 29. September 1923 vollzogenen Gutschrift nicht alsbald benachrichtigt habe. Denn wenn diese Benachrichtigung erfolgt wäre, so hätte die Firma Sch. & Co. spätestens am 30. September 1923 von der Überweisung Kenntnis erhalten und hätte entweder den Betrag sofort zurücküberwiesen oder der Klägerin für die Entwertung des Betrags vom Gesichtspunkt des Schadenersatzes oder der ungerechtfertigten Bereicherung aus einstehen müssen. Diese Ansprüche will die Klägerin in erster Linie aus dem zwischen ihrer Ledentin, der Firma P. & Co., und der Beklagten durch die fragliche Überweisung begründeten Vertragsverhältnis herleiten.

Nun hatte unbestritten die Firma Sch. & Co. zur maßgeblichen Zeit nach außen und insbesondere der Klägerin gegenüber zu erkennen gegeben, daß sie bei der Beklagten ein Girokonto habe und daß letztere ermächtigt sei, auf dieses Girokonto Zahlungen für die Firma Sch. & Co. entgegenzunehmen. Die Firma P. & Co. konnte also, dem Auftrag der Klägerin entsprechend, auf jenes Girokonto für die Firma Sch. & Co. rechtsverbindliche Zahlungen leisten. Eine solche Zahlung ist mit der Gutschrift des der Beklagten zuerst übersandten Schecks am 29. September 1923 zugunsten der Firma Sch. & Co. erfolgt. Es mag sein, daß diese Zahlung insofern überflüssig war, als die 50 Milliarden Papiermark, welche die Klägerin an die Firma Sch. & Co. zahlen wollte, bereits durch Gutschrift des am 20. September 1923 von der Firma P. & Co. der Beklagten übersandten Schecks an die Firma Sch. & Co. gelangt waren. Das ändert aber nichts daran, daß auch die am 29. September 1923 von der Beklagten vorgenommene Gutschrift des ihr am 17. September 1923 übersandten Schecks im Rahmen des zwischen den Beteiligten insbesondere zwischen den jetzigen Streitteilen bestehenden Verkehrsverhältnisses erfolgte. Die so vollzogene Gutschrift hatte die Wirkung,

daß am 29. September 1923 als dem Tage der Gutschrift das Konto der Firma Sch. & Co. bei der Beklagten in Höhe des gutgeschriebenen Betrags zugunsten der Firma Sch. & Co. verändert wurde. Die damit begründete Sach- und Rechtslage konnte ohne Zustimmung der Firma Sch. & Co. von der Beklagten nicht einseitig geändert werden. Und zwar gilt dies ohne Rücksicht darauf, ob die Firma Sch. & Co. von der Gutschrift durch die Beklagte benachrichtigt wurde oder sonstwie Kenntnis davon erlangte. Ob die Beklagte verpflichtet war, eine solche Nachricht alsbald nach vollzogener Gutschrift an die Firma Sch. & Co. gelangen zu lassen, richtet sich grundsätzlich nur nach dem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnis. Es war also auch gegebenenfalls nur die Firma Sch. & Co. berechtigt, von der Beklagten jene Benachrichtigung zu verlangen. Dagegen war der von der Firma P. & Co. der Beklagten erteilte und von dieser angenommene Auftrag zur Gutschrift des mit Schreiben vom 17. September 1923 über sandten Schecks mit der Gutschrift seines Betrags auf dem Girokonto der Firma Sch. & Co. im Hauptbuch der Beklagten am 29. September 1923 vollzogen. Damit war von der Firma P. & Co. für Rechnung der Klägerin eine Zahlung an die Firma Sch. & Co. geleistet, welche diese in ihrem Verhältnis zur Klägerin als am 29. September 1923 in der gutgeschriebenen Höhe vollzogen gelten lassen muß. Die Übertragung der Gutschrift vom Hauptbuch in das Restkonto der Beklagten hatte nur für deren inneren Geschäftsbetrieb Bedeutung. Die Versäumung dieser Kontoübertragung berührt das Rechtsverhältnis der Firma P. & Co. sowie der Klägerin zur Beklagten ebensowenig wie die Versäumung der Benachrichtigung der Firma Sch. & Co. von der Gutschrift durch die Beklagte. Sollte durch die letztere Versäumnis für die Klägerin ein Schaden entstanden sein, so kann sie dafür die Beklagte nicht in Anspruch nehmen. Denn weder die Klägerin noch die Firma P. & Co. hatten gegenüber der Beklagten einen Anspruch darauf, daß diese der Firma Sch. & Co. die Gutschrift rechtzeitig mitteilte. Soweit eine ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten vorliegen sollte, würde eine solche nicht auf Kosten der Klägerin, sondern der Firma Sch. & Co. erfolgen sein.

Somit hat das Berufungsgericht den Klagenanspruch mit Recht

für unbegründet erklärt. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob etwa die Klägerin oder die Firma B. & Co. unter den obwaltenden Umständen der Beklagten gegenüber verpflichtet war, wegen der zweimal erfolgten Überweisung von 50 Milliarden Papiermark an die Firma Sch. & Co. alsbald durch geeignete Nachforschungen eine Aufklärung herbeizuführen.